

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach besten Kräften innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4.) Ein Recht zur Mitwirkung im aktiven Dienst des Vereins setzt eine entsprechende Vorbereitungsphase und/oder Schulung voraus. Aktive Mitglieder nehmen an einem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch teil.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation.
- 2.) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Monaten einzuhalten.
- 3.) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder die Interessen des Vereins.
- 4.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten viertel des Jahres, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

3.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.

4.) Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Hierbei gilt Abs. 3 entsprechend.

5.) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden.

7.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Revisoren/Kassenprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und anderer Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen sind
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem/der

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- und bis zu fünf Beisitzern/innen.

Ihre Amtszeit umfasst jeweils zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden.

Fällt in dessen Amtszeit eine Mitgliederversammlung, so ist diese Berufung dann durch die Mitglieder zu bestätigen.